

2416 088

Verkündet am 10. November 1959
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Eheleute Josef K [REDACTED] in B [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Dipl.- Ing. Konrad K [REDACTED] in B [REDACTED], Am W [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Oktober 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels, sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 29. Juli 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger bewohnt seit 1935 ein von ihm erbautes Einfamilienhaus in B██████, am W██████. Beim Heranrücken der amerikanischen Truppen im Frühjahr 1945 verließ er mit seiner Ehefrau seinen Wohnort und begab sich nach M██████. Nach dem Einmarsch beschlagnahmten die Amerikaner das Haus. Als sie es wieder geräumt hatten, bezogen es am 5. Mai 1945 die Beklagten, deren Haus in I██████ durch Artilleriebeschuß schwer beschädigt worden war. Am 1. Juni 1945 kehrten der Kläger und seine Ehefrau nach B██████ zurück. Sie fanden ihr Haus von den Beklagten bewohnt. Am folgenden Tage wurden sie von den Amerikanern (CIC) verhaftet. Nach etwa 8 Tagen wurden beide wieder entlassen. Sie fanden die Wohnung durchwühlt, die von M██████ mitgebrachten Koffer mit Wäsche, Kleidern Schmuck und Lebensmitteln sowie einem Barbetrag von 16 000 RM geöffnet; der Inhalt war zum Teil auf dem Boden zerstreut, der Rest einschließlich des Bargeldes war nicht mehr vorhanden. Die Beklagten kehrten am 13. Juni 1945 in ihr eigenes Haus zurück.

Am 7. Juli 1945 wurden der Kläger und seine Ehefrau von der britischen FSS erneut verhaftet und in ein Internierungslager gebracht. Die Beklagten bezogen wiederum deren Haus und bewohnten es längere Zeit. Die Ehefrau des Klägers wurde am 6. Januar 1946, er selbst am 27. April 1946 aus der Internierungshaft entlassen. Sie vermißten nunmehr weitere Teile ihres Eigentums, besonders ihres Hausrats.

- 3 -

Der Kläger hat die Beklagten für seine und seiner Ehefrau Verhaftung sowie für den Verlust von Hausrat und sonstigem Eigentum und die Beschädigung seines Personenwagens haftbar gemacht. Er hat vorgetragen, er habe weder der NSDAP noch einer sonstigen nationalsozialistischen Organisation angehört oder sich irgendwie politisch betätigt. Die Beklagten hätten sein Haus ohne behördliche Erlaubnis bezogen und ihn nach seiner Rückkehr bei den amerikanischen und britischen Militärbehörden wider besseres Wissen als großen Nazi und Kriegsgewinnler denunziert, um sich in den Besitz seines Hauses und seines Eigentums zu setzen. Diese wissentlich falschen Anzeigen hätten zu seiner und seiner Ehefrau zweimaligen Verhaftung geführt. Infolge dieser Maßnahmen seien ihm Hausrat, Wertgegenstände und sonstiges Eigentum im Wert von 80 000 Goldmark abhanden gekommen.

Mit der am 9. Januar 1948 zugestellten Klage hat der Kläger einen Teilbeurag seines Gesamtschadens in Höhe von 20 000 RM eingeklagt.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben bestritten, Sachen des Klägers an sich gebracht oder in irgend einer Weise zu ihrem Verlust beigetragen zu haben. Insbesondere haben sie in Abrede gestellt, den Kläger denunziert und dadurch seine Verhaftung veranlaßt zu haben. Sie haben behauptet, sie hätten bei ihrem Einzug in das Haus des Klägers die erforderliche behördliche Genehmigung besessen.

Am 16. Oktober 1948 sind die Akten der Militärregierung vorgelegt worden zur Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung des Rechtsstreits vor den deutschen Gerichten. Die Militärregierung versagte mit Bescheid vom 28. Juli 1949

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die Ermächtigung, erteilte sie dann aber auf die Beschwerde des Klägers mit Schreiben vom 5. April 1951, das am 4. Mai 1951 zu den Akten gelangte. In dem auf Antrag des Klägers nunmehr bestimmten Verhandlungstermin vom 27. Juni 1951 verlas der Kläger den Antrag, die Beklagten zu verurteilen,

1. zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes für die Verhaftung des Klägers und seiner Ehefrau,
2. dem Kläger Schadensersatz für die Beschaffung gleichwertiger Sachen anstelle der abhandengekommenen Gegenstände zu leisten,
3. an den Kläger 1 600 DM zu zahlen.

Durch Teilurteil vom 23. Juli 1952 wurden die Beklagten verurteilt, an den Kläger 4 800 DM als Schmerzensgeld für ihn und seine Ehefrau zu zahlen. Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 22. Dezember 1954 zurückgewiesen worden. Die Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.

In der weiteren Verhandlung über Grund und Höhe des Sachschadens hat der Kläger den Wert der abhandengekommenen Gegenstände mit 54 575 DM angegeben und beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 54 575 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1948 zu verurteilen.

Die Beklagten haben sich auf Verjährung berufen, soweit der Kläger über das ihm zugesprochene Schmerzensgeld von 4 800 DM hinaus mehr als weitere 2 200 DM als Schadensersatz verlangt.

Das Landgericht hat die Klage in Höhe von 30 998,30 DM abgewiesen, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von

5 628 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1948 verurteilt und den restlichen Klageanspruch in Höhe von 17 948,70 DM, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat es den diesem zugesprochenen Betrag von 6 390 DM erhöht, die Klage in Höhe von 22 520 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dementsprechend die Klage in Höhe von nur 25 665 DM abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf volle Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht unterscheidet hinsichtlich der Rechtsgrundlage der Schadensersatzpflicht der Beklagten zutreffend zwischen dem Zeitabschnitt vom 5. Mai bis zum 1. Juni 1945, das ist vom ersten Einzug der Beklagten in das Haus des Klägers bis zu seiner Rückkehr aus M [REDACTED], und dem zweiten Zeitabschnitt von der ersten Verhaftung des Klägers und seiner Ehefrau am 2. Juni 1945 bis zu ihrer Rückkehr aus der zweiten Haft im Januar bzw. April 1946.

I. Für den ersten Zeitraum scheidet die Denunziation als Haftungsgrundlage aus. Das Berufungsgericht hält auch eine verbotene Eigenmacht der Beklagten nicht für erwiesen, da ihnen nicht widerlegt sei, daß sie das Haus des Klägers ohne behörd-

liche Einweisung bezogen hätten.

Das Berufungsgericht ist aber der Auffassung, daß die Beklagten dem Kläger, soweit ihm in diesem Zeitraum Sachen abhandengekommen sind, nach vertraglichen Grundsätzen haftbar sind.

Es könne dahinstehen, so führt das Berufungsgericht aus, ob die Gemeinde bei der Einweisung der Beklagten in das Haus des Klägers gemäß § 9 der damals noch geltenden Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. Februar 1943 (RGBl I 127) diesem den Abschluß eines Mietvertrages aufgegeben und nach fruchtlosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist selbst den Inhalt des Mietvertrages mit verbindlicher Wirkung für die Parteien festgesetzt habe oder nicht. Jedenfalls sei in solchen Fällen davon auszugehen, daß durch die behördliche Einweisung ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten Rechtsbeziehungen zwischen ihnen entstanden seien, die nach Vertragsrecht zu beurteilen seien. Dabei mache es im rechtlichen Ergebnis keinen Unterschied, ob man diese Beziehungen als faktischen Vertrag bezeichne, oder ob man die Bestimmungen des Vertragsrechts gemäß § 242 BGB für anwendbar halte. Die widerstreitenden Meinungen zu dieser Frage stimmten darin überein, daß auf Rechtsbeziehungen solcher Art die Bestimmungen des Vertragsrechts anzuwenden seien. Für das Verhältnis zwischen den Parteien seien danach die mietrechtlichen Bestimmungen maßgebend, d.h. die Beklagten seien verpflichtet gewesen, die bei ihrem Einzug vorgefundenen Sachen vollzählig und unbeschädigt zurückzugeben. Im Falle der Unmöglichkeit treffe sie nach § 282 BGB die Beweislast dafür, daß sie den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hätten; bei Mißlingen dieses Beweises seien sie zum Schadensersatz nach § 325 BGB verpflichtet.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnis beizutreten. Haben sich die Beklagten das Haus des Klägers durch die Gemeinde zur Miete zuweisen lassen und es mit dem gesamten Hausrat in Besitz genommen und bewohnt, ohne von der Möglichkeit des § 9 der Wohnraumlenkungsverordnung zur Herbeiführung eines vertraglichen Mietverhältnisses Gebrauch zu machen, so müssen sie nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die gleichen schuldrechtlichen Obhuts- und Rückgabepflichten treffen, wie wenn tatsächlich ein Mietvertrag bestanden hätte. Nachdem die Beklagten alle Gebrauchsvorteile, wie sie ein Mietvertrag bietet, für sich in Anspruch genommen haben, würden sie den Grundsätzen von Treu und Glauben gröblich zuwider handeln, wenn sie sich nunmehr den Verpflichtungen, die jedem Mieter obliegen, mit dem Hinweis zu entziehen versuchten, ein ordnungsmäßiger Mietvertrag sei nicht zustande gekommen. Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung RGZ 165, 289 (297) für einen ähnlich gelagerten Fall ausgesprochen. Es kann hier unentschieden bleiben, ob und in welchem Umfang die von Schrifttum und Rechtsprechung (Haupt, Über faktische Vertragsverhältnisse, Leipzig, 1943, S. 15 ff; Sieber, Faktische Vertragsverhältnisse, Karlsruhe, 1958, S. 9, 40 ff, 68 ff; BGHZ 3, 285; BAG NJW 1958, 516) für andere Dauerverhältnisse, insbesondere Gesellschaftsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse ohne vertragliche Grundlage aufgestellten Grundsätze auch für vertraglose Mietverhältnisse Geltung haben (Bejahend: Haupt aaO; Roquette, Mietrecht, 4. Aufl. S. 147. Verneinend: Staudinger/Coing 11. Aufl. Vorbem. 24 b vor § 116 BGB).

Daß zur damaligen Zeit ein Zustand der Rechtlosigkeit geherrscht habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Beklagten selbst berufen sich darauf, daß sie das Haus des Klägers auf Grund behördlicher Einweisung bezogen haben.

Die hiernach vom Berufungsgericht zutreffend bejahten, nach allgemeinem Schuldrecht zu beurteilenden Schadensersatzansprüche des Klägers für den ersten Zeitraum bis zum 1. Juni 1945 unterliegen nach § 195 BGB der dreißigjährigen Verjährung, da die Sonderverordnungen der §§ 196, 197, 556, 852 BGB auf sie keine Anwendung finden. Die Ansprüche sind daher nicht verjährt.

Das Berufungsgericht spricht dem Kläger für diesen Zeitraum nach §§ 249, 251 BGB einen Schadensersatz in Höhe von 750 DM für den Verlust zweier Sessel zu. In Höhe von 280 DM erklärt es die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt. Gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und die Wertschätzung nach § 287 ZPO hat die Revision keine Beanstandungen erhoben. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen lassen, ist die Revision insoweit unbegründet.

II.: Hinsichtlich der im zweiten Zeitabschnitt, also nach der ersten Verhaftung des Klägers und seiner Ehefrau, verlorengegangenen Gegenstände steht nach den Ausführungen des Berufungsgerichts der nähere Zeitpunkt des Verlustes nicht fest. Sie können bereits vor dem zweiten Einzug der Beklagten in das Haus des Klägers in Verlust geraten sein, ebenso in der Zeit nach ihrem abermaligen Auszug im Herbst 1945. Von diesem Zeitpunkt bis zum Wiedereinzug des Klägers im Jahre 1946 war das Haus unbestritten von einer Familie I. bewohnt, die von der Gemeinde eingewiesen worden war. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht für diesen Zeitraum eine Ersatzpflicht der Beklagten aus den oben unter I. behandelten Rechtsgründen verneint.

Das Berufungsgericht hält aber eine Haftung der Beklagten für die in diesem Zeitraum eingetretenen Verluste des Klägers

aus dem Gesichtspunkt der sittenwidrigen Schädigung nach §§ 826, 840 BGB für gegeben. Es sieht in Übereinstimmung mit dem Landgericht als erwiesen an, daß die Beklagten die Vermögensschäden des Klägers vorsätzlich dadurch herbeigeführt haben, daß sie ihn und seine Ehefrau wider besseres Wissen denunzierten, um sich in den Besitz seines Hauses zu setzen. Das Berufungsgericht gründet seine Überzeugung im wesentlichen auf folgende Erwägungen:

Objektive Gründe für eine sogenannte automatische oder listmäßige Verhaftung hätten nach der damaligen Praxis der Besatzungsmächte weder beim Kläger noch bei seiner Ehefrau vorgelegen. Beide seien nicht Mitglied der NSDAP gewesen und hätten keinerlei führende Ämter in nationalsozialistischen Organisationen innegehabt. Keiner von beiden habe sich auch sonstwie im Sinne der Partei betätigt. Die Verhaftung müsse daher aus besonderen Gründen erfolgt sein. Diese Gründe könnten nach dem gesamten Ergebnis der Beweisaufnahme nur in den unwahren Beschuldigungen gelegen haben, die die Beklagten den Besatzungsbehörden persönlich zugetragen hätten sowie durch einen gewissen L. [REDACTED] hätten zutragen lassen. Die Beklagten hätten sich selbst verschiedenen Personen, insbesondere den Zeugen R. [REDACTED], Frau M. [REDACTED] und Frau E. [REDACTED] gegenüber berühmt, die Verhaftung des Klägers und seiner Ehefrau veranlaßt zu haben. Sie hätten ausserdem das Haus des Klägers nach politischem Belastungsmaterial durchsucht und nach ihrer Ansicht belastendes Material dem genannten L. [REDACTED] vorgelegt, dessen Mitäterschaft an der Denunziation als erwiesen gelten könne. Die Beklagten hätten zudem mehrfach auf den Dienststellen des amerikanischen CIC und der britischen FSS vorgesprochen. Dort habe man ihre "guten Dienste" gerühmt, die nur in der Anzeige "des großen Nazi K. [REDACTED]" bestanden haben könnten, und sie mit der Einweisung in das Haus des Klägers belohnt. Sie hätten den Kläger

sogar bei einer tschechischen Dienststelle in München anzuschließen versucht. Sie hätten ausserdem auch den Bauunternehmer S. [REDACTED] bei der Besatzungsbehörde aus verwerflichen Gründen denunziert.

Die Revision meint, wenn die Feststellungen des Berufungsgerichts richtig seien, dann hätten die Beklagten im Dienst der Besatzungsmacht gehandelt. Sie könnten somit gemäß Art. 3 Abs. 1 des Überleitungsvertrags (BGBl 1955 II, 405) wegen dieser Dienste nicht zur Verantwortung gezogen werden. Außerdem sei nach Art. 3 Abs. 3 a, ii die deutsche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, wenn Personen für Handlungen in Anspruch genommen würden, die die Leistung von solchen Diensten für die Besatzungsmacht beträfen. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Nach Art. 3 Abs. 1 des Überleitungsvertrages darf niemand allein deswegen von deutschen Behörden oder Gerichten zur Verantwortung gezogen werden, weil er vor Inkrafttreten des Vertrages den Alliierten Nachrichten geliefert, oder Dienste geleistet hat. Wesentlich sind hier die Worte "allein deswegen": Handlungen, die nach allgemeinem deutschen Strafrecht strafbar sind, fallen daher nicht unter die Schutzbestimmung des Art. 3 Abs. 1 (Kutscher, Bonner Vertrag, G.H.Po. 1952 S. 161). Gleiches muß für Handlungen gelten, die nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches eine unerlaubte Handlung darstellen. Die Beklagten werden aber im vorliegenden Verfahren allein deswegen haftbar gemacht, weil sie den Kläger durch Übermittlung wissentlich falscher Nachrichten an die Militärbehörden vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschädigt haben. Aus den gleichen Erwägungen kann auch die deutsche Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 a, ii nicht in Zweifel gezogen werden. Zudem waren die deutschen Gerichte durch das Legal Departement Land Commissioner's Office in Düsseldorf (Schreiben vom 5. April 1951)

ermächtigt worden, die Gerichtsbarkeit im vorliegenden Rechtsstreit auszuüben. Es spricht nichts dafür, daß diese Ermächtigung, die in einer Zeit erteilt worden ist, in der die deutsche Gerichtsbarkeit noch erheblichen Beschränkungen durch die Besatzungsmächte unterlag, nach weitgehendem Wegfall dieser Beschränkungen auf Grund des Bonner Vertrages ihre Wirksamkeit verloren hätte.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts rügt die Revision, das Gericht habe die von den Beklagten beantragte Vernehmung der Zeugin B. nicht ablehnen dürfen. Die Zeugin war dafür benannt, daß der Ehemann der Zeugin E. sie gebeten habe, B. solle nicht aussagen, daß E. mit L. zusammen bei der Militärregierung vorgesprochen habe, als L. dort den Kläger denunzierte. Die Revision meint, durch die Aussage der Zeugin B. wäre die Glaubwürdigkeit der Zeugin E. in Frage gestellt worden; denn wenn der Ehemann der Zeugin an der Denunziation des Klägers beteiligt gewesen sei, habe sie ein erhebliches Interesse daran gehabt, andere, nämlich die Beklagten als Denunzianten hinzustellen. Außerdem habe das Berufungsgericht prüfen müssen, ob es bei der - nach Ablehnung der Vernehmung der Zeugin B. als wahr zu unterstellenden - Beteiligung des Ehemanns E. an der Denunziation die Feststellung der Mittäterschaft der Beklagten auch dann noch aufrecht halten könne, wenn nicht nur eine Beteiligung von L. feststehe, sondern auch eine solche des Ehemannes E.

Diese Rügen sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat als wahr unterstellt, daß Leuker bei dem fraglichen Gang zur Militärregierung von E. begleitet worden ist. Es hat aber ausdrücklich klargestellt, daß auch bei einer Beteiligung E.

nach wie vor als bewiesen angesehen werden müsse, daß neben L. auch die Beklagten in der festgestellten Weise gegen den Kläger vorgegangen sind und darüber hinaus L. zu seinem Vorgehen veranlaßt haben. Auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin E. kommt es nicht mehr an, weil das Berufungsgericht seiner Überzeugung Ausdruck gibt, daß die Beklagten auch ohne die Aussagen der Zeugin E. überführt seien, sich wiederholt der Denunziation des Klägers berührt zu haben.

Die weiteren Rügen der Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht hat alle von der Revision berührten Punkte eingehend gewürdigt in einer Weise, die weder mit Erfahrungssätzen noch den Denkgesetzen in Widerspruch steht.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Ursächlichkeit der Handlungsweise der Beklagten für den Schaden des Klägers, ihre Sittenwidrigkeit sowie den Vorsatz der Beklagten bejaht, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, sie werden von der Revision auch nicht angegriffen. Das Berufungsgericht erachtet daher mit Recht eine Haftung der Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 2, 826, 840 BGB für die Vermögensschäden des Klägers seit dem Zeitpunkt seiner ersten Verhaftung für gegeben.

Das Berufungsgericht hält auch diese Ansprüche des Klägers nicht für verjährt. Es führt aus, die Klageansprüche seien in voller Höhe mit der Verlesung des Klageantrags vom 26. Juni 1951 im Termin vom 27. Juni 1951 rechtshängig geworden. Damals seien die Ansprüche aber noch nicht verjährt gewesen. Der Kläger habe

als Verletzter die Tatsachen, die ihn in die Lage versetzt hätten, mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg gegen die Beklagten auf Schadensersatz zu klagen, erst durch die Zeugnisaussagen in der Hauptverhandlung vom 9. Januar 1947 vor dem Amtsgericht in Neuß in dem Strafverfahren 2 DLs 84/46 erfahren. An diesem Tage habe daher die Verjährungsfrist nach § 252 BGB zu laufen begonnen. Infolge der tatsächlichen Unterbrechung des Verfahrens durch die Einholung der Ermächtigung der Militärregierung sei die Verjährung nach § 203 Abs. 2 BGB von Oktober 1948 bis zur Erteilung der Ermächtigung im April 1951 gehemmt gewesen. Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 (BGBl I, 821) wäre die Verjährungsfrist daher frühestens sechs Monate nach Beendigung der Hemmung, das ist im Oktober 1951, abgelaufen. Durch die Stellung der Anträge im Termin vom 27. Juni 1951 sei aber die Verjährung unterbrochen worden.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnis zuzustimmen. Ob die Verjährungsfrist, wie das Berufungsgericht annimmt, erst mit dem 9. Januar 1947 oder, wie die Revision meint, bereits am 2. August 1946 zu laufen begonnen hat, ist für ihren Ablauf unerheblich. Auch wenn die Verjährung bereits am 2. August 1946 zu laufen begonnen hat, war sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 aus den vom Berufungsgericht angeführten Gründen seit Oktober 1948 gehemmt und wäre frühestens im Oktober 1951 abgelaufen, wenn sie nicht durch die Verlesung der Anträge im Termin vom 27. Juni 1951 unterbrochen worden wäre.

Die Revision meint, die Verlesung der Anträge im Termin vom 27. Juni 1951 sei nicht geeignet gewesen, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Der damalige Prozeßbevollmächtigte

des Klägers, Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] aus D. [REDACTED], sei nämlich, wie sich aus seinem eigenen Vorbringen ergebe, nur beim Oberlandesgericht, nicht aber beim Landgericht in Düsseldorf zugelassen gewesen. Die Verordnung des Zentraljustizamts für die Britische Zone vom 27. Januar 1948 (VOBl BZ S. 13), aus der Rechtsanwalt Dr. Pohle seine Vertretungsbefugnis hergeleitet habe, sei durch Art. 8 Nr. 70 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (BGBl I S. 455) mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkt an sei der Prozeßbevollmächtigte des Klägers daher nicht mehr befugt gewesen, vor dem Landgericht aufzutreten. Die Prozeßhandlungen eines nicht postulationsfähigen Anwalts seien aber unwirksam und daher zur Unterbrechung der Verjährung nicht geeignet. Nach einhelliger Meinung sei der Mangel der Postulationsfähigkeit unverzichtbar und daher durch rügeloses Verhandeln nach § 295 ZPO nicht heilbar, da die Vorschriften über den Anwaltszwang dem öffentlichen Interesse dienen.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl I S. 229), nach der die im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte zur Vertretung vor allen Landgerichten des Bezirks befugt waren, ist zwar durch Art. 6 Nr. 2, n der Verordnung des Zentraljustizamts für die Britische Zone vom 27. Januar 1948 aufgehoben worden. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 6 Nr. 5 dieser Verordnung blieb aber ein beim Prozeßgericht nicht zugelassener Anwalt, der gemäß § 6 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung die Vertretung einer Partei übernommen hatte, zur weiteren Vertretung bis zur Erledigung des Rechtsstreits befugt. Nun ist allerdings durch

Art. 8 Nr. 70 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (BGBl I S. 455) die Verordnung des Zentraljustizamts vom 27. Januar 1948 aufgehoben worden. Folgende Erwägungen ergeben jedoch, daß die Übergangsvorschrift des Art. 6 Nr. 5 der Verordnung vom 27. Januar 1948 von der Aufhebung nicht erfaßt worden ist. In der Begründung zu Art. 8 Nr. 70 des Gesetzes vom 12. September 1950 (Begründung zum zweiten Entwurf, Art. 8 Nr. 62, S. 62) wird ausgeführt, die Verordnung des Zentraljustizamts vom 27. Januar 1948 habe auf dem Gebiet des Verfahrensrechts in bürgerlichen Rechtssachen die Kriegsvorschriften beseitigt und die Rechtseinheit innerhalb der Britischen Zone wieder hergestellt; nachdem nunmehr die Bereinigung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt und die Gesetzgebung in den einzelnen Zonen angeglichen werde, könne die Verordnung vom 27. Januar 1948 nunmehr aufgehoben werden. Nach diesen Ausführungen sollte die Aufhebung der Verordnung erfolgen, weil ihr Zweck erreicht sei. Der Zweck der Übergangsvorschrift des Art. 6 Nr. 5 der Verordnung: unnütze Doppelarbeit der Rechtsanwälte und vor allem eine ungerechtfertigte Mehrbelastung der Parteien mit den Kosten neu zu bestellender Anwälte zu vermeiden, war aber noch nicht erreicht. Es kann daher nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber auch diese Übergangsvorschrift aufheben wollte. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß diese Vorschrift zu dem Zeitpunkt, in dem Rechtsanwalt Dr. Pohle für den Kläger die erweiterten Klageanträge stellte, noch in Kraft gewesen ist. Damit war aber die Postulationsfähigkeit des Anwalts gegeben, und das Berufungsgericht hat mit Recht die Auffassung vertreten, daß die Verjährung durch die Verlesung der Anträge im Termin vom 27. Juni 1951 unterbrochen worden ist.

Gegen die Schadensschätzung des Berufungsgerichts, die sich im Rahmen des § 287 ZPO hält und auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, hat die Revision keine Einwände erhoben. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Bundesrichter H. Meyer
ist erkrankt.

Engels